

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 03.2 Ergänzung eines Kombinationsstudiengangs durch die Aufnahme weiterer Teilstudiengänge  
Studiengang: Sonderpädagogische Förderung, B.Ed.  
Hochschule: Bergische Universität Wuppertal  
Standort: Wuppertal  
Datum: 31.03.2023

Teilstudiengänge:

**Musik, B.Ed.**

**Begutachtungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030**

**Kunst, B.Ed.**

**Begutachtungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030**

**Sport, B.Ed.**

**Begutachtungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030**

### 1. Entscheidung

**Musik, B.Ed.**

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

**Kunst, B.Ed.**

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

## **Sport, B.Ed.**

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

## **2. Auflagen**

### **Sport, B.Ed.**

Auflage 1: Die Hochschule muss ein tragfähiges Konzept zum Ausbau der Sportstätten (Neubau einer eigenen Mehrfachturnhalle) vorlegen, das aufzeigt, wie zumindest mittel- bis langfristig die Sicherung des sächlichen Bedarfs in den Teilstudiengängen Sport sichergestellt wird. (§ 12 Abs. 3 StudakVO)

Auflage 2: Die Hochschule muss im Teilstudiengang Sport (B.Ed.) im Grundschullehramt in den Modulen SPO-7, SPO-8 und SPO-9 sowie im Teilstudiengang Sport Sonderpädagogische Förderung (B.Ed.) in den Modulen SPO-5 und SPO-6 auf eine Überprüfung der motorischen Minimalqualifikationen als Teilnahmevoraussetzung für Lehrveranstaltungen verzichten, da sich diese Prüfungsform aus Sicht der Gutachtenden nicht in den Qualifikationszielen spiegelt. (§ 12 Abs. 4 StudakVO)

Auflage 3: Die Hochschule muss zukünftige Überbuchungen reduzieren oder überzeugend darlegen, wie sie in den Teilstudiengängen Sport (B.Ed. & M.Ed.) trotz der Überbuchungen die entsprechenden Raum- und Personalkapazitäten nachhält. Des Weiteren muss die Hochschule ein tragfähiges Konzept vorlegen, wie sie die bereits bestehende Überbuchung ausgleicht. (§ 12 Abs. 5 StudakVO)

## **3. Begründung**

### **Musik, B.Ed.**

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur hinsichtlich der Darstellung des digitalen Kompetenzerwerbs und der Medienbildung einen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die Gutachtergruppe hatte auf im Akkreditierungsbericht folgende Auflage formuliert: „Es muss eine transparente und geschärfte Darstellung des digitalen Kompetenzerwerbs und der Medienbildung gemäß § 10 Abs. 1 LZV in den Modulhandbüchern der einzelnen Teilstudiengänge erfolgen.“ (§ 13 Abs. 2 StudakVO)

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs im Teilstudiengang bereits hinreichende Darstellungen des digitalen Kompetenzerwerbs und der Medienbildung enthalten. Daher bewertet der Akkreditierungsrat die Anforderungen im Sinne § 13 Abs. 2 StudakVO bereits als erfüllt an und sieht von einer Auflage ab.

### **Kunst, B.Ed.**

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur hinsichtlich der Darstellung des digitalen Kompetenzerwerbs und der Medienbildung einen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die Gutachtergruppe hatte auf im Akkreditierungsbericht folgende Auflage formuliert: „Es muss eine transparente und geschärfte Darstellung des digitalen Kompetenzerwerbs und der Medienbildung gemäß § 10 Abs. 1 LZV in den Modulhandbüchern der einzelnen Teilstudiengänge erfolgen.“ (§ 13 Abs. 2 StudakVO)

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs im Teilstudiengang bereits hinreichende Darstellungen des digitalen Kompetenzerwerbs und der Medienbildung enthalten. Daher bewertet der Akkreditierungsrat die Anforderungen im Sinne § 13 Abs. 2 StudakVO bereits als erfüllt an und sieht von einer Auflage ab.

### **Sport, B.Ed.**

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur hinsichtlich der Darstellung des digitalen Kompetenzerwerbs und der Medienbildung einen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die Gutachtergruppe hatte auf im Akkreditierungsbericht folgende Auflage formuliert: „Es muss eine transparente und geschärfte Darstellung des digitalen Kompetenzerwerbs und der Medienbildung gemäß § 10 Abs. 1 LZV in den Modulhandbüchern der einzelnen Teilstudiengänge erfolgen.“ (§ 13 Abs. 2 StudakVO)

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs im Teilstudiengang bereits hinreichende Darstellungen des digitalen Kompetenzerwerbs und der Medienbildung enthalten. Daher bewertet der Akkreditierungsrat die Anforderungen im Sinne § 13 Abs. 2 StudakVO bereits als erfüllt an und sieht von einer Auflage ab.

